



2.2.1 Straße/Schiene

Funktionsträger – Pflichtenbeschreibung	Pflichten §§ der GGVSEB	OWi in § 37 (1) GGVSEB	Straße		Eisenbahn	
			Bußg. (€)	Vwgeld (€)	Bußg. (€)	Vwgeld (€)
Absender	§ 18 (1)	Nr. 4				
Straße und Eisenbahn						
Beförderer und, wenn die gefährlichen Güter über deutsche See-, Binnen- oder Flughäfen eingeführt worden sind, den Verlager, der als erster die gefährlichen Güter zur Beförderung mit Straßenfahrzeugen, mit der Eisenbahn übergibt oder im Straßenverkehr selbst befördert, mit Erteilung des Beförderungsauftrags a) auf das gefährliche Gut durch die Angaben nach 5.4.1.1.1 Buchstabe a bis d b) und, wenn Güter auf der Straße befördert werden, den §§ 35 und 35 a unterliegen, auf deren Beachtung schriftlich oder elektronisch hinzuweisen; bei Beförderungen nach den Kapiteln 3.4 und 3.5 ist ein allgemeiner Hinweis auf das gefährliche Gut in begrenzten und freigestellten Mengen erforderlich.	Nr. 1	a)	200– 500		200– 500	
Beförderer richtig und rechtzeitig in nachweisbarer Form über Bruttomasse der in begrenzten Mengen zu versendenden Güter informieren	Nr. 2	b)	500		500	
Rechtzeitig vergewissern, dass Gut zur Beförderung zugelassen	Nr. 3	c)	1500		1500	
Sicherstellen, dass Angaben zu „Ausnahmen“ im Beförderungspapier richtig und vollständig eingetragen werden	Nr. 4	d)	200– 500		200– 500	
Verwenden nur zugelassener und geeigneter Verpackungen, Großverpackungen, IBC, Tanks oder MEMU	Nr. 5	e)	800		800– 1500	
Benachrichtigen der zuständigen Behörde (Klasse 7)	Nr. 6	f)	800		800	
Gewährleisten des Besitzes einer Zeugnis- oder Anweisungskopie; Aufzeichnung vollständig zur Verfügung stellen (Klasse 7)	Nr. 7	g)	500– 800		500– 800	
Sorgt dafür, dass ein Beförderungspapier nach 5.4.1 mitgegeben wird, das die nach 5.4.1, die nach den anwendbaren Sondervorschriften in 3.3 sowie die in 5.5.2.4.1, 5.5.2.4.3 und 5.5.3.7.1 ADR/RID/ADN, 6.7.1.3 ADR/RID geforderten Angaben, Anweisungen oder Hinweise enthält	Nr. 8	h)	200– 500	–	200– 500	55
Beförderer erforderliches Zeugnis zugänglich machen (Klasse 7)	Nr. 9	i)	500		500	
Erforderliche Begleitpapiere dem Beförderungspapier beifügen	Nr. 10	j)	500		500	
Verlager rechtzeitig auf Begasung schriftlich oder elektronisch hinweisen	Nr. 11	k)	500		500	
Kopie des Beförderungspapiers für gefährliche Güter und der im ADR/RID festgelegten zusätzlichen Informationen und Dokumentation für einen Mindestzeitraum von drei Monaten ab Ende der Beförderung nach 5.4.4.1 aufbewahren	Nr. 12	l)	500		500	
Straße	(2)					
Ausnahmezulassung vor Beförderungsbeginn dem Beförderer übergeben	Nr. 1	m)	500			
Erforderliche Informationen über die Temperaturkontrolle dem Beförderer vor Beförderungsbeginn zur Verfügung stellen	Nr. 2	n)	500			
Eisenbahn	(3)					
Vorschrift für den Versand als Expressgut beachten	Nr. 1	o)			500	–

Funktionsträger – Pflichtenbeschreibung	S/E: §	§ 37 (1)	€	€	€	€
Anbringen von Großzetteln, orangefarbener Tafel, Kennzeichen und Rangierzettel auch an Wagen nach den bezeichneten Vorschriften	Nr. 2	p)			500	15–55
Dafür sorgen, dass das Beförderungspapier die Angaben nach 1.1.4.4.5 enthält	Nr. 3	q)			200	
Absender, Beförderer, Empfänger	§ 27 (2)					
Bei Überschreiten des Grenzwertes für Dosisleistung bzw. Kontamination:		Nr. 19 b)				
– Untersuchen der Ursachen, Umstände und Folgen;			500		500	
– Ergreifen geeigneter Maßnahmen, zur Abstellung/Verhinderung eines erneuten Auftretens;			800		800	
– Informieren der zuständigen Behörde.			800		800	
Absender, Auftraggeber des Absenders, Verpacker, Verlader, Befüller, Beförderer, Entlader und Empfänger	§ 27 (4)					
Einführen/Anwenden von Sicherungsplänen für Güter mit hohem Gefahrenpotenzial		Nr. 19 f)	500		500	
Dafür sorgen, dass der nächstgelegenen zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mitgeteilt wird, wenn Fahrzeuge, Wagen, Beförderungsmittel oder Container mit gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial oder diese Güter selbst abhandeln. Gleiches gilt im Falle des Wiederauffindens.	§ 27 (4a) Satz 1 i.V. m. Satz 2	Nr. 19 g)	400	–	400	–
Auftraggeber des Absenders	§ 17	Nr. 3				
Hat sich vor Erteilung eines Auftrags an den Absender zu verewissern, ob die gefährlichen Güter nach Teil 2 ADR/RID klassifiziert sind und nach § 3 befördert werden dürfen,	(1) Nr. 1	a)	1500		1500	
Hat dafür zu sorgen, dass dem Absender die Angaben nach den Unterabschnitten 5.4.1.1, 5.4.1.2, sowie den Absätzen 5.5.2.4.1, 5.5.2.4.3 und 5.5.3.7.1, im Straßenverkehr mit Ausnahme von Namen und Anschrift des Absenders nach 5.4.1.1.1 Buchstabe g, schriftlich mitgeteilt werden, und ihn, wenn Güter auf der Straße befördert werden, die § 35 Abs. 4 Satz 1 oder § 35a Abs. 1 oder Abs. 4 Satz 1 unterliegen, auf deren Beachtung schriftlich oder elektronisch hinzuweisen und	(1) Nr. 2	b)	500		500	
Hat dafür zu sorgen, dass der Absender bei Beförderung nach 3.4 auf das gefährliche Gut in begrenzten Mengen unter Angabe der Bruttomasse und bei der Beförderung nach 3.5 auf das gefährliche Gut in freigestellten Mengen unter Angabe der Anzahl der Versandstücke, ausgenommen bei Beförderungen nach 3.5.1.4, hingewiesen wird.	(1) Nr. 3	c)	500	–	500	–
Absender Angaben nach 1.1.4.4.5 schriftlich oder elektronisch mitteilen	(2)	d)			200	–
Erforderliche Informationen über die Temperaturkontrolle dem Beförderer vor Beförderungsbeginn zur Verfügung stellen	(3)	e)	500			
Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Befüller, Beförderer, Entlader und Empfänger	§ 27 (4)					
Einführen/Anwenden von Sicherungsplänen für Güter mit hohem Gefahrenpotenzial		Nr. 19 f)	500		500	
Dafür sorgen, dass der nächstgelegenen zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mitgeteilt wird, wenn Fahrzeuge, Wagen, Beförderungsmittel oder Container mit gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial oder diese Güter selbst abhandeln. Gleiches gilt im Falle des Wiederauffindens.	§ 27 (4a) Satz 1 i.V. m. Satz 2	Nr. 19 g)	400	–	400	–